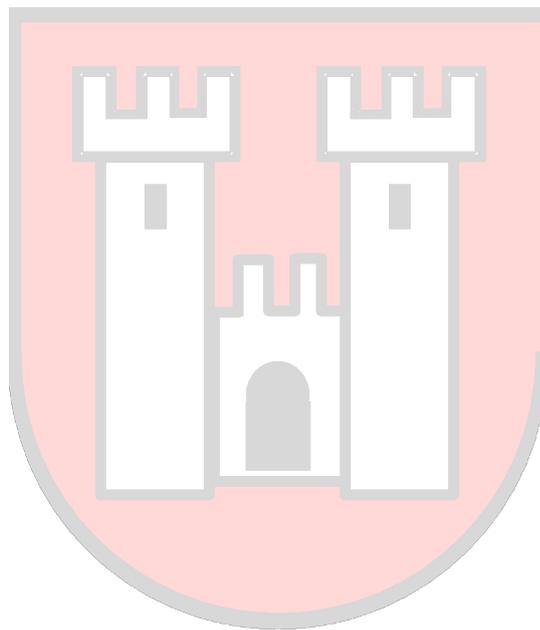


# Reglement Spezialfinanzierung Wald



**2. Dezember 2021**

*Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform.  
Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.*

## **REGLEMENT SPEZIALFINANZIERUNG WALD**

<b>I. Allgemeines.....</b>	<b>3</b>
Zweck.....	3
Aufgaben.....	3
<b>II. Mittelherkunft.....</b>	<b>3</b>
Mittelherkunft.....	3
Spezialfinanzierung Waldbewirtschaftung.....	4
Auflösung Waldgemeinde.....	4
Einlage Ertrag.....	4
<b>III. Mittelverwendung.....</b>	<b>5</b>
Mittelverwendung.....	5
Entnahme Nettoaufwand.....	5
Entnahme Investitionen.....	5
Mindestkapital.....	5
<b>IV. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>5</b>
Inkrafttreten.....	5
Aufhebung bestehender Erlasse.....	5
<b>Genehmigung.....</b>	<b>6</b>
<b>Auflagezeugnis.....</b>	<b>6</b>

# REGLEMENT SPEZIALFINANZIERUNG WALD

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf das Organisationsreglement vom 4. Dezember 2014 folgendes Reglement Spezialfinanzierung Wald:

## I. Allgemeines

Zweck

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Funktion 8200 „Waldwirtschaft“ wird in der Erfolgsrechnung der Einwohnergemeinde als zweiseitige Spezialfinanzierung Wald geführt.

<sup>2</sup> Dieses Reglement regelt Einlagen und Entnahmen der Spezialfinanzierung Wald sowie die Zweckbindung der übernommenen Vermögenswerte aus der Auflösung der Waldgemeinde Wimmis.

Aufgaben

**Art. 2** <sup>1</sup> Die Funktion 8200 „Waldwirtschaft“ beinhaltet insbesondere folgende Aufgaben:

- Bewirtschaftung und Pflege der gemeindeeigenen Waldparzellen
- Bewirtschaftung und Pflege der von der Waldgemeinde übernommenen Waldparzellen
- Bewirtschaftung Werkhof Forstbetrieb (Parzelle 637)
- Bewirtschaftung Alp Gatafel (Parzelle 915)
- Bewirtschaftung Steinbruch Port (Parzelle 54)
- Unterhalt der Waldstrassen
- Förderung von Schutzprojekten und Schutzbauten im Wald und im angrenzenden Naturraum auf dem Gemeindegebiet von Wimmis
- Förderung der Bewirtschaftung und Pflege der Wälder und des angrenzenden Naturraumes auf dem Gemeindegebiet von Wimmis
- Förderung der lokalen und regionalen Holzwirtschaft

<sup>2</sup> Werden weitere Aufgaben unter der Funktion 8200 „Waldwirtschaft“ geführt, müssen diese in einem engem Zusammenhang mit dem Wald oder dessen Bewirtschaftung stehen..

## II. Mittelherkunft

Mittelherkunft

**Art. 3** In die Spezialfinanzierung Wald werden folgende Mittel eingelegt:

- Übernahme Spezialfinanzierung Waldbewirtschaftung (einmalig)
- Auflösung Waldgemeinde Wimmis (einmalig)
- Nettoertrag Funktion 8200 Waldwirtschaft (wiederkehrend)

Spezialfinanzierung  
Waldbewirtschaftung

**Art. 4** <sup>1</sup> Per 1. Januar 2007 wurde in der Gemeinderechnung eine Spezialfinanzierung Waldbewirtschaftung gebildet und mit folgenden Mitteln geüffnet:

- Forstreservefonds	Fr. 16'428.55
- Übernutzungsfonds	Fr. 88'242.40

<sup>2</sup> Der Saldo der Spezialfinanzierung Waldbewirtschaftung wird per 31. Dezember 2022 rund Fr. 60'000 betragen.

<sup>3</sup> Die Mittel der Spezialfinanzierung Waldbewirtschaftung werden per 1. Januar 2023 in die Spezialfinanzierung Wald überführt. Es erfolgt keine Umbuchung, einzig die Kontobezeichnung wird geändert.

Auflösung Waldgemeinde

**Art. 5** <sup>1</sup> Die Waldgemeinde Wimmis wird per 31. Dezember 2022 aufgelöst. Sämtliche Vermögenswerte werden per 1. Januar 2023 durch die Einwohnergemeinde übernommen und zweckgebunden für die Aufgaben gemäss Artikel 2 in der Spezialfinanzierung Wald verwaltet.

<sup>2</sup> Der Burgergemeinde wird anstelle der hälftigen Aufteilung von Aktiven und Passiven, wie sie das Reglement der Waldgemeinde vorgesehen hat, ein umfassendes Mitbestimmungsrecht bei der Mittelverwendung und bei der allfälligen Veräusserung von übernommenen Vermögenswerten eingeräumt.

<sup>3</sup> Die übernommenen Geldmittel inkl. Wertschriftenvermögen werden nach Begleichung sämtlicher offenen Verbindlichkeiten in die Spezialfinanzierung Wald eingelegt.

<sup>4</sup> Die übernommenen Mobilien werden gegen Entschädigung an den Forstbetrieb Thunersee-Süd übergeben oder auf dem freien Markt bestmöglich verkauft. Die Zustimmung der Burgergemeinde ist im Einzelfall einzuholen. Der Nettoerlös wird in die Spezialfinanzierung Wald eingelegt.

<sup>5</sup> Die übernommenen Grundstücke werden mit Buchwert Null in die Bilanz der Einwohnergemeinde überführt. Für den Verkauf von übernommenen Grundstücken ist die Zustimmung der Burgergemeinde erforderlich. Der Nettoerlös aus dem Verkauf wird in die Spezialfinanzierung Wald eingelegt.

Einlage Ertrag

**Art. 6** <sup>1</sup> In die Spezialfinanzierung Wald eingelegt wird der allfällige Nettoertrag aus der Erfolgsrechnung der Funktion 8200 „Waldwirtschaft“.

<sup>2</sup> Im Nettoertrag eingeschlossen sind sämtliche Erträge aus den Aufgaben gemäss Artikel 2.

<sup>3</sup> Der Saldo der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

### III. Mittelverwendung

Mittelverwendung	<p><b>Art. 7</b> Aus der Spezialfinanzierung Wald werden folgende Mittel entnommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nettoaufwand Funktion 8200 Waldwirtschaft</li> <li>- Nettoinvestitionen Funktion 8200 Waldwirtschaft</li> </ul>
Entnahme Nettoaufwand	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Aus der Spezialfinanzierung Wald entnommen wird der allfällige Nettoaufwand aus der Erfolgsrechnung der Funktion 8200 „Waldwirtschaft“.</p> <p><sup>2</sup> Im Nettoaufwand eingeschlossen sind sämtliche Aufwendungen aus den Aufgaben gemäss Artikel 2 sowie der dazugehörige Verwaltungsaufwand.</p> <p><sup>3</sup> Die Zustimmung der Burgergemeinde ist für folgende Aufwendungen in der Erfolgsrechnung der Funktion 8200 „Waldwirtschaft“ erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Einmalige Ausgaben ab Fr. 5'000</li> <li>- Wiederkehrende Ausgaben ab Fr. 1'000</li> </ul>
Entnahme Investitionen	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Aus der Spezialfinanzierung Wald entnommen werden Nettoinvestitionen aus der Funktion 8200 „Waldwirtschaft“.</p> <p><sup>2</sup> Für Verpflichtungskredite in der Funktion 8200 „Waldwirtschaft“ ist die Zustimmung der Burgergemeinde erforderlich.</p>
Mindestkapital	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Mit einem Mindestkapital soll gesichert werden, dass innert einer Übergangsfrist von 10 Jahren Kapital für den Aufbau eines selbstständigen Forstbetriebes zur Verfügung stehen würde.</p> <p><sup>2</sup> Entnahmen nach Artikel 6 und Artikel 7 dürfen bis 31. Dezember 2032 deshalb nur soweit erfolgen, als der Bestand der Spezialfinanzierung nicht unter 400'000 Franken sinkt.</p>

## IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Voraussetzung für das Inkrafttreten ist, dass alle nötigen Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Beitritt der Einwohnergemeinde Wimmis zur öffentlich-rechtlichen Unternehmung Forstbetrieb Thunersee-Süd erfolgen.</p>
Aufhebung bestehender Erlasse	<p><b>Art. 12</b> Das Reglement Spezialfinanzierung Waldwirtschaft vom 7. Dezember 2006 wird durch dieses Reglement ersetzt..</p>

## Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2021 mit 54 zu 0 Stimmen genehmigt.

### Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Sekretär:

Peter Schmid

Beat Schneider

## Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 28. Oktober 2021 bis am 2. Dezember 2021 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 28. Oktober 2021 bekannt.

Wimmis, 2. Dezember 2021

Der Gemeindeschreiber:

Beat Schneider